

Vergabe- und Nutzungssatzung für die Vergabe und Benutzung der Sportstätten der Stadt Nordhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. d. g. F. v. 28.01.2003 (GVBl, Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl, Seite 446) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 04.06.2008 folgende Vergabe- und Nutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Sportstätten sind alle sportlichen Übungsstätten der Stadt Nordhausen und Ortsteile.
- (2) Sie dienen der Absicherung des Sportunterrichts. Eine Nutzung durch Dritte darf die Belange der Schule nicht beeinträchtigen.
- (3) Sie stehen vorrangig Sportvereinen, Vereinen, Trägern, Verbänden und Institutionen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten genutzt werden.
- (4) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, Veranstaltungen radikaler oder extremistischer Gruppierungen politischer oder sonstiger Art, Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder Gewalt verherrlichen, sind für eine Nutzung ausgeschlossen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte oder einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.

§ 2

Zuständigkeit

Die Sportstätten werden von der Stadtverwaltung Nordhausen, Amt für Kultur, Soziales und Bildung verwaltet und vergeben.

§ 3

Benutzung der Sportstätten

- (1) Schulsportstätten bleiben in der Regel montags bis freitags bis 16 Uhr der Schule vorbehalten. Schulische Nutzungszeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Amt für Kultur, Soziales und Bildung an andere Nutzer abgetreten werden.
- (2) Für Trainingszwecke der Sportvereine, Vereine, Verbände und Institutionen stehen die Sportstätten montags bis freitags von 16 bis 22 Uhr zur Verfügung.
- (3) Die Sportstätten erhalten für den Zeitraum eines Schuljahres einen bestätigten Belegungsplan. Dieser ist sichtbar zu veröffentlichen. Darin festgelegte Trainingszeiten dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
- (4) In den ersten drei Wochen der Sommerferien bleiben die Sportstätten geschlossen.
- (5) Der Wettkampfbetrieb und andere Sportveranstaltungen werden in der Regel samstags, sonntags und feiertags durchgeführt, sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (6) Die Sportstätten dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck benutzt werden. Die Haus- und Platzordnungen sind auch gegenüber Dritten strikt einzuhalten.
- (7) Der/Die Nutzer/in hat Erlaubnisse einzuholen, die nach den gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind. Die Erlaubnisse sind bei Übergabe der Sportstätte dem Vermieter vorzulegen. Wenn eine Genehmigung fehlt, kann die Nutzung nicht erfolgen.

- (8) Der/Die Nutzer/in hat alle gesetzlichen Vorschriften (Ordnungsrecht, Jugendschutzgesetz und Brandschutzbestimmungen) einzuhalten.
- (9) Die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz ist nach Bewilligung durch das Ordnungsamt der Stadt Nordhausen vorzulegen. Sie ist Voraussetzung zur Durchführung einer gewerblichen Nutzung in den Sportstätten.
- (10) Der/Die Nutzer/in ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (11) Die Sportstätten werden einschließlich des vorhandenen Sportinventars überlassen. Ein Anspruch auf eine zusätzliche Ausstattung ist ausgeschlossen. Es erfolgt eine Übergabe und Abnahme durch den jeweils Zuständigen.
- (12) Bei Veranstaltungen hat der/die Nutzer/in die Pflicht, die freien Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen zu kontrollieren und zu gewähren.
- (13) Der/Die Nutzer/in hat die ihm überlassene Sportstätte nach der Veranstaltung im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.

§ 4

Gewährleistung und Schadenshaftung

- (1) Die Stadt Nordhausen übernimmt keine Gewähr für die Benutzbarkeit der Sportstätten und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, Anlagen und des Sportinventars. Etwa auftretende geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Minderung der Nutzungsgebühr. Nur offenbare und schwerwiegende Mängel berechtigen zur Rückforderung der bereits geleisteten Nutzungsgebühr.
- (2) Jede/r Nutzer/in der Sportstätten ist zur Vermeidung von Schaden verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftet die VerursacherIn. Jeder Schaden ist unverzüglich der Stadt Nordhausen anzuzeigen.
- (3) Schäden sind erstattungspflichtig. Alle nicht angezeigten Schäden werden in vollem Wert der Herstellungs- und Benutzerkosten zzgl. 10,00 Euro Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (4) Die Stadt Nordhausen haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Nutzung der Sportstätten entstehen, sofern der Stadt Nordhausen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Die Stadt Nordhausen übernimmt keinerlei Haftung für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände sowie für abgestellte Fahrzeuge.
- (6) Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich, eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung zur Deckung von Personen- und Sachschäden vorzulegen.
- (7) Der/Die Nutzer/in haftet für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergeben.

§ 5

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Sportstätten wird von der Oberbürgermeisterin bzw. ihrer Vertretungen (beauftragte Mitarbeiter/innen) ausgeübt.
- (2) Die beauftragten Mitarbeiter/innen sind befugt, die Sportstätten zu jeder Zeit zu betreten, dem/der Nutzer/in Weisungen zu erteilen, die Veranstaltung zu beenden, die Räumung der Sportstätte anzuordnen und erforderlichenfalls einzelne Nutzer/innen aus dem Haus zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (3) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot kann durch die Stadt Nordhausen ausgesprochen werden.

§ 6**Allgemeine Nutzungsvorschriften**

- (1) Das Rauchen ist in der gesamten Sportstätte untersagt.
- (2) Die Schulordnungen schließen das Rauchverbot für das gesamte Schulgelände ein.
- (3) Die Verwendung von hallengeeigneten Fußbällen ist Pflicht.
- (4) Das Betreten der eigentlichen Turnhallenfläche ist nur mit abriebfesten Turnschuhen erlaubt.

§ 7**Vergaberichtlinien**

- (1) Als berechtigter Nutzerkreis gelten
 1. eingetragene gemeinnützige Sportvereine oder sonstige sporttreibende gemeinnützige Vereine
 2. sonstige sporttreibende Vereine, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. genannten Nutzer möglich ist
 3. sonstige Nutzergruppen (kommerzielle wie private), soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. und 2. genannten Nutzer möglich ist.
- (2) Die Beantragung der Nutzung von Sportstätten für das jeweils neue Schuljahr erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt.
- (3) Der Antrag ist bis 30.06. des lfd. Jahres einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name der Sportstätte
 2. Übungstag mit konkreter Angabe der Nutzungsdauer für eine Trainingseinheit
 3. Sportart mit konkreten Angaben zum Altersbereich der Teilnehmer (Alter von - bis)
 4. durchschnittliche Teilnehmerstärke der Trainingsgruppe
 5. Teilnahme an Wettspiel- bzw. Wettkampfklasse / Freizeitsport
- (4) Bei der Vergabe gelten Vergabegrundsätze:
 1. bei Sporthallen erhalten die Hallensportarten den Vorrang
 2. bei Sportarten, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, nur unter Berücksichtigung des Vorrangs der unter 1. genannten Hallensportarten
 3. übersteigt der angemeldete Bedarf die vorhandenen Kapazitäten, sind die Trainingszeiten innerhalb eines Nutzerkreises gleichmäßig zu kürzen
- (5) Den Wegfall des Bedarfs haben der/die Nutzer/in unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8**Kündigung**

- (1) Die Stadt Nordhausen kann insbesondere in folgenden Fällen die Nutzung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung versagen:
 - a) wenn außergewöhnliche Umstände im öffentlichen Interesse dies erfordern;
 - b) wenn der Stadt Nordhausen bekannt wird, dass die NutzerIn gegen Verpflichtungen gemäß dieser Vergabe- und Nutzungssatzung verstoßen;
 - c) wenn die Stadt Nordhausen die Sportstätte wegen unvorhergesehenen Umständen (Katastrophe) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine städtische oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt;
 - d) wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen;
 - e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Nordhausen zu befürchten ist.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 11. Februar 2009

Stadt Nordhausen

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Rechtsaufsichtliche Bestätigung: 23.06.2008
Veröffentlicht im „Nordhäuser Ratskurier“,
Amtsblatt der Stadt Nordhausen, Nr. 65/2009 vom 02.05.2009